

liebes Führungszeugnis an die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes, in deren Verwaltungsbereich die zahnärztliche Prüfung abgelegt wurde, einzureichen.

(2) Ergeben die vorgelegten Nachweise, daß der Zahnarzt den Vorschriften über das erste Jahr entsprochen hat, so bescheinigt die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes, in deren Verwaltungsbereich die zahnärztliche Prüfung abgelegt wurde, die gültige Ableistung der Tätigkeit gemäß §§ 1 und 2 auf der Approbations-Urkunde.

(3) Nach Bescheinigung der abgeleisteten Tätigkeit gemäß §§ 1 und 2 ist der Zahnarzt zur selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt (§ 14 Abs. 2 der Approbationsordnung der Zahnärzte).

§ 4

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlicht in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Stellenplankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich eine Liste, die auf der Grundlage der Zahl der Hochschulabsolventen die Einrichtungen festlegt, in denen für ein Jahr der praktische Einsatz zu erfolgen hat. Dieses Kontingent ist in den Arbeitskräfte- und Stellenplänen sowie in den Haushaltsplänen der Einrichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Planstellen werden nach Bestätigung eines Kontingentes den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke vom Ministerium für Gesundheitswesen zugewiesen. Die Vergütungsmittel sind in den Haushaltsplänen der Einrichtungen entsprechend den zugewiesenen Planstellen festzulegen.

(3) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes führt eine Liste dieser Einrichtungen. Für jede Einrichtung ist darauf zu vermerken, wieviel Zahnärzte für diese entsprechend den zugewiesenen Planstellen vorgesehen sind.

(4) Die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes kann die Einrichtungen, entsprechend den zugewiesenen Planstellen, zur Einstellung verpflichten.

(5) Universitätskliniken können nur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen ausgewählt und zur Einstellung verpflichtet werden. Dasselbe gilt für die Bestimmung der Anzahl der Zahnärzte, die die Universitätskliniken zu beschäftigen haben und für die Veröffentlichung der Listen über Stellen in Universitätskliniken.

§ 5

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von den im § 1 Absätze 2 und 3 und § 2 Absätze 1 und 2 getroffenen Regelungen Abweichungen genehmigen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann jede Maßnahme und Entscheidung, welche nach dieser Durchführungsbestimmung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes obliegt, an sich ziehen.

§ 6

Gegen die Versagung einer Genehmigung nach § 1 Ibs. 3, der Bestätigung nach § 2 Abs. 3 und der Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 kann der Zahnarzt innerhalb 4 Tagen nach ihrer Eröffnung oder Zustellung an ihn beim Ministerium für Gesundheitswesen Beschwerde einlegen. Das Ministerium für Gesundheitswesen ent-

scheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme einer Approbation gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 der Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 erster Satz der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. August 1949 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte (ZVOB1. I S. 697) außer Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Approbations-Urkunde

Nachdem der/die Kandidat... der Zahnmedizin

..... geboren am

in am

die zahnärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß

der

in mit dem Urteil

bestanden hat, wird ihm/ihr die

Approbation als Zahnarzt

mit Geltung ab erteilt.

Diese Approbation berechtigt den Zahnarzt/die Zahnärztin zur Ausübung der Zahnheilkunde, jedoch zur selbständigen Ausübung erst dann, wenn auf dieser Urkunde bescheinigt ist, daß den Bestimmungen über die Tätigkeit gemäß der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte entsprochen wurde.

....., den..... 195..

Der Rat des Bezirkes

Dienstsiegel

Abteilung Gesundheitswesen

(Unterschrift) Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr

.....DM

Der/Die obengenannte Zahnarzt... hat den Bestimmungen über die Tätigkeit gemäß der Vierten Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte mit dem

..... 19... entsprochen.

....., den.....195..

Der Rat des Bezirkes

Dienstsiegel

Abteilung Gesundheitswesen

(Unterschrift) Bezirksarzt

Gebührenfrei